



Stadtgemeinde Köflach

GZ.: BA 031-65519 K 8/4 – 2020 Pa/Gal

Köflach, am 14.09.2020

Betreff: **Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 0.16 „Kurpark“**
für die Grundstücke (bzw. Teilflächen) 359/2, 359/8, 365/1, 365/2 der KG Köflach
Auflagefrist: **21.09.2020 bis 16.11.2020** (mind. 8 Wochen)

K U N D M A C H U N G

gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF.

zur Verfügung des Bürgermeisters gem. §38 StROG2010 vom 13.08.2020

AUFLAGE

zur Änderung des Flächenwidmungsplanes VF 0.16 „Kurpark“

Gemäß §38 des StROG 2010 idgF. darf jedermann innerhalb der Auflagedauer begründet Einwendungen beim Gemeindeamt zur Änderung bekanntgeben. Einwendungen und Stellungnahmen sind ausschließlich in schriftlicher Form an die Stadtgemeinde Köflach, Rathausplatz 1, 8580 Köflach innerhalb der **Auflagefrist** vom **21.09.2020 bis 16.11.2020** (mind. 8 Wochen) zu richten.

In die Projektunterlagen kann während der **Auflagefrist im Stadtbauamt Köflach innerhalb der Amtstunden von Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.30 – 17.00 Uhr** eingesehen werden.

Kurzbericht über die Änderung

Kurzbeschreibung des Änderungsbereiches:

Die zur Änderung vorgesehenen Teilflächen befinden sich in zentraler Gemeindelage am nördlichen Stadtrand von Köflach nördlich der Therme NOVA und von dieser lediglich durch eine Straße getrennt.

Derzeit besteht die teilweise Nutzungsfestlegung öffentlicher Park (öpa) bebaut mit einem Gebäude des Tourismuspavillons südöstlich der privaten Wasserfläche, der angelegten Wasserfläche selbst, eines Gedenkstättengebäudes nördlich der Wasserfläche sowie diverse beleuchtete Weganlagen und Parkmöblierung im Gebiet.

Kund gemacht: 21.09.2020



Stadtgemeinde Köflach

GZ.: BA 031-66302 K 8/5 – 2020 Pa/Gal

Köflach, am 14.09.2020

Betreff: Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 0.03 „Kurpark“
für die Grundstücke (bzw. Teilflächen) 359/2, 359/8, 365/1 und 365/2 der KG Köflach

Auflagefrist: **21.09.2020 bis 16.11.2020** (mind. 8 Wochen)

K U N D M A C H U N G

gemäß §92 der Steiermärkischen Gemeindeordnung 1967 idgF.

zur Verfügung des Bürgermeisters gem. §24a StROG2010 vom 13.08.2020

AUFLAGE

zur Änderung des örtlichen Entwicklungskonzeptes VF 0.03 „Kurpark“

Gemäß §24(1) Zi.3 des StROG 2010 idgF. darf jedermann innerhalb der Auflagedauer begründet Einwendungen beim Gemeindeamt zur Änderung bekanntgeben. Einwendungen und Stellungnahmen sind ausschließlich in schriftlicher Form an die Stadtgemeinde Köflach, Rathausplatz 1, 8580 Köflach innerhalb der **Auflagefrist vom 21.09.2020 bis 16.11.2020** (mind. 8 Wochen) zu richten.

In die Projektunterlagen kann während der **Auflagefrist im Stadtbauamt Köflach innerhalb der Amtstunden von Montag bis Freitag 8.00 - 12.00 Uhr sowie Dienstag und Donnerstag von 13.30 – 17.00 Uhr** eingesehen werden.

Kurzbericht über die Änderung

Änderungsbereich:

Die zur Änderung vorgesehenen Teilflächen befinden sich in zentraler Gemeindelage am nördlichen Stadtrand von Köflach.

Die Änderungsfläche betrifft den nördlichen Stadtrand von Köflach und das Umfeld des sog. „Dechantenteiches“ nördlich des Thermenbereiches und ist von der Therme lediglich durch eine örtl. Erschließungsstraße getrennt. Der Bereich markiert also den stadtnahen Übergangsbereich zum Freiland und ist für die Erweiterung zur Erholungsnutzung vorgesehen.

Kund gemacht 21.09.2020